

# Die Gewerkschaft.

Organ für die wirthschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Verlag, Expedition und Redaktion:  
**Berlin W. 57, Bülowstr. 21.**  
 — Telephon: Amt 9, Nr. 6488. —  
 Die Gewerkschaft erscheint alle 14 Tage Freitags.  
 Redaktionschluss:  
 8 Tage vor dem Erscheinen.

**Motto:**  
**Staats- und Gemeinde-Betriebe**  
**sollen Musterinstitute sein.**

**Bezugspreise.**  
 Durch die Post (Zeitungspost Nr. 3028) ohne Bestellgeld  
 0,80 Mk. vierteljährlich, unter Streifband 1,00 Mk. Einzel-  
 Nummer 0,20 Mk.  
 —\* Ausland \*—  
 Die dreispaltige Petitzeile 30 Pfg.; bei Wiederholung billiger;  
 für die Organisationen der Gemeinde- und Staatsarbeiter 15 Pfg.

Nr. 9.

Berlin, den 2. Mai 1902.

6. Jahrg.



## • • Zum 1. Mai. • •

In erster, stiller Frühlingsstunde,  
 Begrüßt vom heßen Lerchenschlag,  
 Beginnt rings auf des Erdballs Kunde  
 Die Arbeit ihren Feiertag.  
 Es ruht das Heer der Arbeitsbienen  
 Aus von dem kumpfen Einerlei,  
 Vom Dienst der saugenden Maschinen  
 Am ersten Mai! —

Ein weites Feld . . . nur ein paar Schote  
 Ganz hinten . . . ringsum Wald und Kied,  
 Und hier und dort schon eine rothe  
 Sternblume oder Schlehdornblüth'. —  
 Im Winde tönt es hin und wieder,  
 Wie Männerstimmen und Schalmei; —  
 Das ist der Sang der Arbeitsbrüder  
 Am ersten Mai! —

Und immer näher zieh'n die Klänge —  
 Und immer lauter schwillt der Ton;  
 Es naht im wogenden Gedränge  
 Der Arbeit trohig-karker Lohn.  
 Heut spricht er aus, was er ertragen  
 In schwerer Tage langer Reih',  
 Heut' kann er's seinen Brüdern sagen  
 Am ersten Mai! —

Heut reichen sie sich ihre Rechte,  
 Heut' schwören sie den alten Schwur,  
 In schütteln ab das Joch der Knechte,  
 Die frei geboren die Natur!  
 Mag auch mit neuen Sklavenbänden  
 Die finß're Meute zieh'n herbei,  
 Die Ketten werden all' zu Schanden  
 Am ersten Mai! —

Die Ketten müssen alle springen  
 An jenem Geiß, der uns besetzt,  
 Der uns im heißen Tagesringen  
 Die kampfgeprobten Arme kühlt . . .  
 An jenem Geiß, der uns im Munde  
 Berknißchen läßt den wilden Schrei,  
 Der weiß, daß uns're Freiheitskunde  
 Der erste Mai! —



Fort mit den Qualen, mit dem Jammer!  
 Für Jeden nur ein Körnchen Glück,  
 Und in der Armuth nied're Kammer  
 Nur einmal einen Sonnenblick! —  
 Ein ganzes Jahr?lang müh'n und frohnen!  
 An einem Tag doch frank und frei  
 Vom Stachel übermüth'ger Drohnen —  
 Am ersten Mai! —

Schaart Euch um's Banner, Arbeitsbrüder!  
 Die Bahn führt vorwärts. Uns're Macht  
 Zwingt nicht Gewalt der Erde nieder,  
 Nicht Hinterlist und Niedertracht! —  
 Acht Stunden Arbeit! es erklinge  
 Gleich jubelndem Erlösungsschrei,  
 Daß Hoffnung in die Herzen dringe  
 Am ersten Mai! —



Ludwig Sehn.

# Arbeiterbeamtenthum.

III.

Bei der Minimallohnfestlegung fallen zwei in Betracht auf das Arbeitsverhältnis: nicht gleiche Verhältnisse zusammen, die direkte und die indirekte Arbeit für ein städtisches beziehentlich staatliches Gemeinwesen. 1. Die Bestimmungen, daß alle von privaten Unternehmern für ein städtisches Gemeinwesen auszuführenden Arbeiten unter bestimmten vertragsmäßig festgestellten Arbeitsbedingungen hergestellt werden müssen, die entweder bei der Submissionsausfertigung bekannt gegeben werden, oder die ausdrücklich abgemacht sind, oder ein für allemal feststehen. 2. Gewisse von der Willkür der Stadtverwaltung und der Beamten und Vorarbeiter unabhängige Festlegung eines Minimallohnsatzes für die städtischen Arbeiter. So sehr diese beiden Arten des Minimallohns auf gemeinsame Motive zu rückzuführen sind, so wollen wir uns doch, dem Rahmen unserer Zeitung entsprechend, auf die direkt von der Stadt beschäftigten Arbeiter hier beschränken. Der Minimallohnstarif muß natürlich als eine dauernde, den Arbeitern bekannte, der Willkür des städtischen Arbeitgebers entzogene Einrichtung betrachtet werden, er muß mit Rechtsgarantien umgeben sein, ein klares Recht auf Einhaltung dieser Bestimmungen müßte den Arbeitern eingeräumt werden. Bei der Mannigfaltigkeit der Arbeiten, die in einer modernen Kommune von mittlerer Größe vorkommen, genügen selbstverständlich nicht einfache Lohnsätze, es ergibt sich naturgemäß das Bedürfnis für die verschiedenen Tätigkeiten, besondere Vorklausen einzuführen, innerhalb dieser Vorklausen wieder Altersklassen zu schaffen und auch die Möglichkeit zu bieten, außerordentliche Leistungen besonders zu bezahlen. Alle diese Gründe für den Ausbau der Minimallohntabelle liegen keineswegs in erster Linie bloß im Interesse der Arbeiter, sie liegen vor allem vor uns in dem hohen Maße im Interesse der städtischen Verwaltungen, die ja das lebhafteste Bedürfnis haben, mit einem zuverlässigen, in der Arbeit erfahrenen, an dem Gedeihen der Stadt interessierten ständigen Personal zu thun zu haben.

Von juristischem Standpunkte aus unterscheiden man drei Arten von Minimallohn. 1. Minimallohn kraft eines Gesetzes, einer Verordnung oder Verfügung. 2. Minimallohn laut einseitiger Verpflichtungserklärung. 3. Minimallohn auf Grund eines Tarifvertrages. Für die städtischen Angestellten und Arbeiter ist am wichtigsten die Form, Bindung der Gemeinben auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder Verfügung, unter bestimmten Vorbehaltungen und der schäftigen. Es ist damit der Arbeit des Arbeitsetrages noch keine Keilspitze angelegt, es ist damit bloß bestimmt, daß unter bestimmte Sätze der Unternehmer nicht gehen darf. Eine dritte Frage bleibt es, wie weit bei dem Erlasse eines Lohnminimums durch eine Verfügung der städtischen Behörden ein flagrares Recht für den Arbeiter thätigkeitsmäßig vorhanden und praktisch verwertbar ist. Es ist zu befürchten, daß nicht alle Gerichte Streitfälle dieser Art in uns richtig er schwindeur Weise beurtheilen werden. Praktisch kommt für die städtischen Arbeiter hauptsächlich in Betracht, der Minimallohn laut einseitiger Verpflichtungserklärung. Die Gemeinden stellen bestimmte Arbeitsbedingungen allgemein auf. Der einzelne Arbeitsetrag kommt dann einfach dadurch zu Stande, daß der Arbeitsethätige seine Zustimmung zu jenen einseitig aufgestellten Arbeitsbedingungen ausspricht. Die dritte Form des Minimallohnes auf Grund eines Tarifvertrages käme für städtische Gemeinwesen dann in Frage, wenn sie z. B. Banten in eigener Regie ausführen und die Bauarbeiter des Betr. Eines tarifliche Abmachungen mit den privaten Unternehmern getroffen haben, denen sich die Stadt bei entsprechender Stärke der gewerkschaftlichen Organisation der städtischen Arbeiter widigen müssen, oder bei entsprechender Stärke der Arbeitsetretreter in den kommunalen Körperschaften fügen wird.

Genau ebenso wie der private Großunternehmer, der mit einem Stamme qualifizierter Arbeiter rechnen muß, um der Konkurrenz gewachsen zu sein, und deshalb Anreizungen und Kosten nicht scheut, um die Arbeiter durch Arbeiterwohnungen, Prämien, Pensionsverhältnisse, Unterstützungs-kassen mancherlei Art, billige Lieferungen von Möbeln und Nahrungsmitteln, höhere Verzinsung von Spareinlagen und dergl. an sein Unternehmen dauernd zu fesseln, gerade so handelt in ihrem eigenen Interesse eine städtische Verwaltung, wenn sie den Arbeitern Vortheile verschafft, die nicht bei jedem beliebigen anderen Unternehmer leicht verschaffen können. Es handelt sich da also in erster Linie nicht um irgend eine besondere sozialpolitische Leistung, um eine Ausgeburt des sozialen Pflichtgefühles, um neue Erleuchtungen sozialen Verständnisses bei den städtischen Behörden, sondern um eine reine Uebertragung eines in der Privatunternehmung erprobten Erfolges auf die sich immer mehr ausdehnenden rein wirtschaftlichen Betriebe der modernen Kommunen. Wir schicken diesen Satz voraus, weil es Sozialpolitiker giebt, die nicht begreifen, daß das Dankgefühl der Arbeiter für die guten und gnädigen Verren nicht überquell und sich wundert, daß es nicht in begreiflichen Worten zum Ausdruck kommt. Wir haben uns daran gewöhnt, mit geschäftsmäßiger Abwägung der Vortheile und Nachtheile zu beurtheilen, warum die Städte das Minimallohnstern eingeführt haben, warum sie es ausbauen.

Um den Minimallohn gruppiert sich alles andere, was von den städtischen Verwaltungen zur Festlegung des Arbeitsverhältnisses unternommen wurde, woraus sich dann das entwickelte, was Allen nicht mit Unrecht einen freilich noch unvollständigen neuen Beamtentypus nennt.

Was ist nun ein Beamter? Der bekannte Lehrer des Staatsrechts und Verwaltungsrechts Georg Meier sagt darüber: Es kommt für den Begriff des Beamten nicht in Betracht, daß er Hoheitsrechte des Staates ausübt, daß seine Dienste höherer Art sind, d. h. eine wissenschaftliche Ausbildung und eine selbständige geistige Thätigkeit voraussetzen. Vielmehr können sie vollständig den Charakter niedriger, d. h. mechanischer Dienste haben. Er nennt Beamte diejenigen Personen, welche einem politischen Gemeinwesen, kraft eines besonderen staatsrechtlichen Aktes, zur Leistung von dauernden Diensten, in Unterordnung unter ein vorgelegtes Organ, verpflichtet sind. Der staatsrechtliche Akt, durch welchen das Beamtentverhältnis begründet wird, ist die Anstellung durch ein staatliches oder kommunales Organ, natürlich zu einer Willensübereinkunftung der Kontrahenten, der vertragsrechtlichen Theile notwendig, wie andere Vertreter des Staatesbetonen. Es geht hieraus hervor, daß der Arbeiterbeamte in seiner Beamtenschaft eine Anstellung auf Dauer bedarf. In Wirklichkeit erhält er beim Antritt der Arbeit einen Abdruck des Arbeitsstatutes angehängt, sowie die für ihn gültigen Dienstvorschriften. Er hat dies schriftlich zu beschreiben: seine Unterschrift gilt als Erklärung seines Einverständnisses mit dem Inhalte der ihm überreichten Statuten. Die Dauer des fünfjährigen Arbeitsverhältnisses ist absolut noch nicht verbürgt, aber sie ist gewollt und von den Kommunen durch eine Reihe von Versprechungen unterliegt. Doch wird heute schon von einzelnen Kommunen, so z. B. von Karlsruhe, förmlich unterchieden zwischen der „Einstellung“ des Arbeiters und der „Anstellung“. Diese letztere tritt wie anderwärts erst nach zehnjährigem Dienste und vollendetem 30. Lebensjahre ein. Der Arbeiter ist dann „ständig“. Es wird somit eine Probezeit verlangt, freilich eine Probezeit von ganz außerordentlich langer Dauer. In Zürich hat man die Probezeit der Stadtarbeiter auf eine einjährige Dienstzeit beschränkt, d. h. nach einem Jahre tritt Einstellung in Monatsgehalt und Monatsfindigung ein. Veranschlagt man, daß auch bei den staatlichen Beamten noch vor wenigen Jahrzehnten ähnliche Minderheiten der Geringsten vorhanden, so erscheint es nicht als ein Gegenstand gegen den freilich noch nicht fruktifizierten Begriff des Arbeiterbeamtenthums, daß derartig lange Probezeiten ein geführt sind, daß nach diesen Probezeiten auch noch keine absoluten Garantien gegen willkürliche Entlassungen geschaffen sind.

Als Voraussetzung zur Begründung des Beamtentverhältnisses wird von der deutschen Staatsrechtslehre verlangt, Vollbesitz der bürgerlichen Ehre und Nachweis der erforderlichen Befähigung. Bei den Arbeiterbeamten wird es sich bei dem Nachweis der Befähigung um mehr körperliche Leistungen handeln. Es wird deswegen auch vielfach bestimmt, daß eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes entweder sofort oder vor Ablauf des ersten Jahres, in der Regel auf Kosten der Gemeindeverwaltung, stattzufinden habe. Hier und da wird auch der Nachweis von erforderlichen Schulkenntnissen verlangt, für diejenigen Arbeiter, welche in die Lage kommen können, Unterbeamte zu vertreten. Dieser Nachweis ergibt sich zum Teil durch eine Probezeit von in der Regel nicht mehr als 14 Tagen, in welcher sofortige förmliche Mündigung ein treten kann. Nach dieser ersten Probezeit beginnt dann die zweite, die 10 Jahre währt, nach deren Abschluß erst die förmliche Anstellung tritt. Auch nach einzelnen Staatsdienereigenschaften ist die erste Anstellung eines Beamten eine provisorische, so daß der Betreffende jeder Zeit entlassen werden kann, auch wird vielfach bestimmt, daß Personen, deren Dienstverrichtungen eine gewisse schulfachliche Ausbildung nicht voraussetzen, in der Regel nur auf Mündigung oder Widerruf angestellt werden, doch nimmt die Anstellung nach Ablauf einer bestimmten Zeit einen definitiven Charakter an. Die Beamten erwerben in diesem Falle auch Pensionsansprüche. Diese Sätze, die für viele Staatsbeamten gelten, sind bis zu einem gewissen Grade auch maßgebend für die „Arbeiterbeamten“ einer Anzahl deutscher Städte. Daß der neue Arbeiterbeamte als Berufsbeamter betrachtet wird, geht daraus hervor, daß man seiner freien Verfügung Beschränkungen auferlegt, die sonst dem gewöhnlichen Arbeiter gegenüber nicht üblich sind. So bedarf in Frankfurt und in Mannheim der städtische Arbeiter einer besonderen, von seinem Amts vorstande ausgestellten schriftlichen Erlaubnis, um den gewerkschaftlichen Betrieb eines Berufes außerhalb seines Amtes, oder den Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft zu gestatten. Der städtische Arbeiter darf derartige Geschäfte nicht einmal durch seine Ehefrau oder durch seine Angehörigen führen lassen. Auch hier handelt es sich selbstverständlich darum, daß die Stadt wünscht, die Arbeiter in ihrem Dienste in voller Kraft zu erhalten, nicht gerne sieht, daß sie sich anderweitig betätigen, wenn sie ihren Pflichten der Stadt gegenüber genügt haben. Wenn die Stadt derartige Verpflichtungen im Gegenseitigen zu Privatunternehmern den Arbeitern auferlegt, dann ergeben sich naturgemäß auch Pflichten dem Arbeiter gegenüber.

Betrachten wir nun, welche Rechte und Pflichten den Staatsbeamten eingeräumt, beziehentlich auferlegt sind. Als Pflichten des Staatsbeamten lezt der Staat zunächst fest, die Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, indem der Beamte seine ganze Arbeitskraft seinem Amte widmet, ferner Aufrechterhaltung des Dienstgeheimnisses, Gehorsam gegenüber den Befehlen der Vorgesetzten, Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens. Im Besonderen wird das Gleiche von den städtischen Arbeitern verlangt. Wenn von einer Pflicht zur Aufrechterhaltung des Dienstgeheimnisses bei den Arbeiterbeamten wenig die Rede ist, so ergibt sich das aus der Thatsache, daß ein solches Dienstgeheimnis bei der vorwiegend körperlichen Arbeit des Kommunal-

arbeiters kaum in Frage kommen kann. Der Betrieb von bürgerlichen Gewerben, Nebenerwerb oder Nebenbeschäftigungen ist den Beamten entweder gar nicht, oder nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet. Das Gleiche gilt für eine Reihe von Orten, auch hinsichtlich der städtischen Arbeiter. Die Annahme von Gehaltsen ist den Beamten verboten, es heißt aber in einer Reihe von Arbeitsstatuten auch, den Arbeitern ist es unterlagt, für Ausführung dienstlicher Verrichtungen Bescheide anzunehmen. Die Disziplinargewalt, die die Behörden ihren Beamten gegenüber haben, äußert sich auch bei den Kommunen den städtischen Arbeitern gegenüber. In Strafen verschiedener Art fehlt es ja in den Arbeitsordnungen auch nicht, hier und da ist auch, so in Karlsruhe, ein geordnetes Disziplinarverfahren zur Sicherung der Arbeiter gegen Ver gewaltigung eingeführt. Für manche Arbeiterkategorien haben die Städte auch die den Beamtentcharakter äußerlich kennzeichnende Verpflichtung eingeführt, Amts kleidung, Amtsmützen oder Amtsbüchsen zu tragen.

Betrachten wir nun noch die Rechte der Beamten. Anspruch auf Rang, Titel und Verdienst setzt das Staatsrecht fest. Hier zeigt sich vorläufig ein erheblicher Unterschied zwischen der Stellung des staatlichen Beamten und des Arbeiterbeamten. In fast allen Arbeitsstatuten hat man es vermieden, den Arbeitern ein flagrares Recht auf die in diesen Statuten fest gelegten Löhne und Lohnsteigerungen einzuräumen. Hier soll noch immer als Gnade und Günst er scheinen, was das Recht des Arbeiters ist. Hier soll Liebe diererei großgezogen und die Abhängigkeit des Arbeiters möglichst deutlich vor Augen geführt werden. Das Gleiche gilt ja auch für das nie aufhörende Recht auf Mündigung, es fehlt eben die absolute Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses, daß eine Entlassung nur bei sehr groben Verfehlungen auf Grund eines mit Rechts garantien umgebenen Verfahrens eintreten könne. Hierin liegen wohl die gewichtigsten Unterschiede zwischen dem „Arbeiterbeamten“ und dem bisherigen Beamten. Diese Verschlechterung wird nicht ausgeglichen durch die Thatsache, daß den Arbeitern Steuer monate, Alterspensionen, Witwen und Waisenrenten zugesichert werden.

So ergibt sich aus unserer langen Betrachtung über die thatsächlichen Verhältnisse der städtischen Arbeiter, daß in einer noch sehr geringen Anzahl von deutschen Gemeinden ein Umwandlungsprozeß im städtischen Arbeitsverhältnisse begonnen hat. Daß ein solches vorhanden ist für eine Umgestaltung des sich von dem privaten Arbeitsverhältnisse nicht unterscheidenden Verhältnisses des städtischen Arbeiters zu ihrem Unter nehmer.

Es soll nicht geleugnet werden, daß in einigen wenigen Städten sich Anlässe zu einem Arbeiterbeamtenthum bilden. Aber nirgends sind diese Keime zu voller Entwicklung gekommen, nirgends kann man behaupten, daß die berechtigten Forderungen der städtischen Arbeiter, die unter Verband formuliert und vertreten hat, vollkommen erfüllt sind. Aber wir sehen auch, daß unsere Gegner anerkennen müssen, daß das, was wir von Anfang an gefordert haben, vernünftig war, daß es im Interesse der Arbeiter lag, daß es die Interessen der Arbeiter nicht verletzte, daß seine Durch führung nötig war. So ist der Erfolg unseres Verbandes ein großer moralischer, diesem Erfolge müssen thatsächliche nachfolgen. Dies wird nur der Fall sein, wenn die städtischen Arbeiter sich nicht auf den guten Willen ihrer Vorgesetzten und der Behörden verlassen, wenn sie selbst zeigen, daß sie wissen, was ihnen frommt, daß sie begründen können, warum sie für diese Forderungen eintreten. Hierzu ist aber notwendig, daß sich die städtischen Arbeiter in ihrem Verbands sammeln, organisieren, Schulen, daß sie gegenseitig die Mithände in ihrem Arbeitsverhältnisse besprechen, daß sie beraten, wie Forderung herbeizuführen ist, daß sie nach den erprobten Regeln des Verbandes rüthig, fühl abwägend, aber wenn notwendig auch energisch vorgehen. So lezt eine Betrachtung der Arbeitsverhältnisse in den Städten, daß nichts vertrieht wäre für die städtischen Arbeiter, als die Zugehörigkeit zum Verbands in ihrem Werte zu unterschätzen. Im Gegentheil, die bisherigen Erfolge müssen überall als Mahnung dienen, sich dem Verbands anzuschließen!

## Das neue Berliner Gaswerk Nordwest.

(Fortsetzung.)

Transport-Einrichtungen.

Bei vollem Ausbau des Nordwestwerkes sind pro Jahr 200000 t Kohle auszuladen und vor die Retorten zu bringen, 300000 t Kohle auszuladen, auf Vager zu nehmen und von dort vor die Retorten zu schaffen, und rund 240000 t Kokes aus den Retortenhäusern auf Vager oder zur Verladung bezüglich zur Aufbereitung oder vom Vager zur Aufbereitung und zur Verladung zu transportieren. Hierzu kommt die Entladung bezie hlich Verladung der übrigen Materialien, wie Keimholz, manne, Chamottmaterial u. s. w. Diese erheblichen Materialbewegungen entsprechend sind die Transport-Einrichtungen auszubilden. Sie bestehen: Erstens aus der Normalspur Eisenbahnanlage; zweitens aus den Schmalspur-Anlagen und drittens aus den Hängebahnen und eisernen Transportbändern.

Die Normalspur-Anlage durchzieht das ganze Werk von dem Bahnhof Zegel bis zu dem Koken am Zegeler See, sie berührt hierbei die Verlade Vorrichtungen in der Nähe der Ammoniakfabrik, die Keimholzgrube, die Verladeanlagen, die Kokesplätze, die Theererevier, die Retortenhäuser und die Kohlenlager.







